

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1979	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen <i>Ändert GVBl. II 320-29</i>	139
13. 6. 79	Neunzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz <i>GVBl. II 361-74</i>	140
6. 6. 79	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1979 <i>GVBl. II 43-43</i>	141
25. 6. 79	Dritte Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht <i>GVBl. II 72-77</i>	141
25. 6. 79	Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich <i>GVBl. II 70-93</i>	142
25. 6. 79	Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH) <i>GVBl. II 70-94</i>	142
25. 6. 79	Hessische Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz <i>GVBl. II 84-21</i>	145
7. 6. 79	Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Forstausschüsse) <i>GVBl. II 86-21</i>	149

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen*)

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 95 Nr. 1 und des § 106 Abs. 2 Nr. 5 und 7 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85) wird wie folgt geändert:

- In § 4 werden die Worte „Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

- Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

- (1) Einer Beamtin ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 Abs. 1 auf

Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

(2) Die Beamtin muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 beantragen.

(3) Kann die Beamtin aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Abs. 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Dienstherr für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt und ist das Beschäftigungsver-

*) Ändert GVBl. II 320-29

hältnis mit dieser Ersatzkraft über die drei Wochen des Satz 1 hinaus vereinbart, so endet der Mutterschaftsurlaub spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind während der in Abs. 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.

(5) Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(6) Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten.

(7) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die Dienst- und Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

(8) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt."

3. Dem § 9 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf nicht ausgesprochen werden.“

Artikel 2

Mutterschaftsurlaub nach § 4a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen kann erstmalig die Beamtin erhalten, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Verordnung frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, so braucht die Beamtin die in § 4a Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Antragsfrist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Neunzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz^{*)}

Vom 13. Juni 1979

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Fürth nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt.

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplanes zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juni 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

^{*)} GVBl. II 361-74

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1979*)**

Vom 6. Juni 1979

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 vom 16. Mai 1979 (GVBl. I S. 79) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte oder Richter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Gruppe 422 (Dienstbezüge der Beamten und Richter) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel

in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Aus den Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.
4. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 43-43

**Dritte Verordnung
über die Organisation der Schulaufsicht*)**

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) wird verordnet:

§ 1

Die im Eingliederungsgesetz in Art. 1 und 6 enthaltenen Bestimmungen über die Staatlichen Schulämter sowie die in Art. 8 und 9 enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen, soweit sie von der Einrichtung Staatlicher Schulämter ausgehen, werden für die Bereiche der Kreise Groß-Gerau und Kassel in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-77

**Verordnung
über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich*)**

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

§ 1

Für Studenten
der Technischen Hochschule Darmstadt,
der Fachhochschule Darmstadt,
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt und
der Fachhochschule der Deutschen Bundespost in Dieburg

ist das Amt für Ausbildungsförderung der Technischen Hochschule Darmstadt zuständig. Es zieht zur Durchführung seiner Aufgaben das Studentenwerk Darmstadt heran.

§ 2

Es werden errichtet:

1. Ein Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Frankfurt am Main für die Studenten
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
der Fachhochschule Frankfurt am Main,
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — Städelschule —,

der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main,

der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel (Taunus),

der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,

der European Business School in Offenbach am Main,

der Fachhochschule Wiesbaden und der Fachhochschule Fresenius Wiesbaden;

2. ein Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Gießen für die Studenten

der Justus Liebig-Universität Gießen,

der Fachhochschule Gießen-Friedberg,

der Fachhochschule Fulda und

der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda;

3. ein Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Kassel für die Studenten

der Gesamthochschule Kassel;

4. ein Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Marburg für die Studenten

der Philipps-Universität Marburg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-93

**Verordnung
über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der
Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge
zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH)*)**

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

Die Fachhochschulen des Landes, die staatlich anerkannten Fachhochschulen

*) GVBl. II 70-94

sowie die Fachbereiche der Gesamthochschule Kassel, in denen Fachhochschulstudiengänge fortgeführt werden, verleihen folgende Diplomgrade:

Diplom-Betriebswirt,

Diplom-Designer,

Diplom-Informatiker,

Diplom-Ingenieur,

Diplom-Mathematiker,

Diplom-Religionspädagoge,

Diplom-Sozialarbeiter,
Diplom-Sozialpädagoge,
Diplom-Wirtschaftsingenieur.

§ 2

Die Diplomgrade werden den Studiengängen (§ 43 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) in den nachstehend aufgeführten Fachbereichen wie folgt zugeordnet:

1. **Diplom-Betriebswirt**
den Fachbereichen
Betriebswirtschaft,
Wirtschaft,
Wirtschaftswissenschaften;
2. **Diplom-Designer**
den Fachbereichen
Gestaltung,
Kunst;
3. **Diplom-Informatiker**
dem Fachbereich Informatik;
4. **Diplom-Ingenieur**
den Fachbereichen
Architektur,
Bauingenieurwesen,
Chemie,
Chemische Technologie,
Elektrotechnik,
Energie- und Wärmetechnik,
Feinwerktechnik,
Gartenbau und Landespflege,
Gießerei- und Werkstofftechnik,
Internationale Agrarwirtschaft,
Kunststofftechnik,
Landwirtschaft,
Maschinenbau,
Maschinenbau und Feinwerktechnik,
Maschinenbau und Produktionstechnik,
Physikalische Technik,
Technisches Gesundheitswesen,
Verfahrenstechnik,
Vermessungswesen,
Weinbau und Getränketechnologie;
5. **Diplom-Mathematiker**
den Fachbereichen
Mathematik und Naturwissenschaften,
Mathematik, Naturwissenschaften und
Datenverarbeitung, Studiengang Ma-
thematik;
6. **Diplom-Religionspädagoge**
dem Fachbereich
Kirchliche Gemeindepraxis;
7. **Diplom-Sozialarbeiter**
den Fachbereichen

Sozialarbeit,
Sozialwesen an der Gesamthochschule
Kassel, Studiengang Sozialarbeit;

8. **Diplom-Sozialpädagoge**
den Fachbereichen
Sozialpädagogik,
Sozialwesen,
Sozialwesen an der Gesamthochschule
Kassel, Studiengang Sozialpädagogik;
9. **Diplom-Wirtschaftsingenieur**
dem Fachbereich
Wirtschaft, Aufbaustudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 3

(1) Die Absolventen der Fachhochschulen erhalten eine Diplomurkunde nach Anlage 1, die Absolventen der Gesamthochschule Kassel eine Diplomurkunde nach Anlage 2. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde außerdem

1. der Studiengang anzugeben,
2. die Diplombezeichnung durch den Klammerzusatz „(FH)“ zu ergänzen.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor, bei Absolventen der Gesamthochschule Kassel von dem Präsidenten, sowie dem Dekan unterzeichnet; sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Zeitpunkt der Diplomierung ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlußprüfung bestanden wurde.

§ 4

Absolventen von Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel, die auf Grund einer zwischen dem 16. Juni 1978 und dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandenen Hochschulprüfung im Sinne des § 60 Abs. 1 des Hochschulgesetzes eine Graduierungsurkunde erhalten haben, ist nachträglich eine ihrer Fachrichtung entsprechende Diplomurkunde nach § 3 zu erteilen. Die Graduierungsurkunde ist einzuziehen. Zuständig ist die Hochschule, die die Graduierungsurkunde ausgestellt hat.

§ 5

Die Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Grade vom 21. Januar 1972 (GVBl. I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1977 (GVBl. I S. 221)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 70-36

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 1 zu § 3

Fachhochschule

D I P L O M

Die Fachhochschule

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

bestandenen Abschlußprüfung

den akademischen Grad

Diplom -

....., den

(Rektor)

(Siegel)

(Dekan)

Anlage 2 zu § 3

Gesamthochschule Kassel

D I P L O M

Der Fachbereich

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

bestandenen Prüfung, mit der ein Fachhochschulstudium abgeschlossen wird,

den akademischen Grad

Diplom -

....., den

(Präsident)

(Siegel)

(Dekan)

**Hessische Ausführungsverordnung
zum Tierzuchtgesetz*)**

Vom 25. Juni 1979

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Abs. 5 Nr. 2, § 18 Abs. 4 und der §§ 20 und 21 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 443) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Körung

§ 1

Antrag auf Körung

Der Antrag auf Körung ist vom Besitzer des Tieres bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (Körbehörde) zu stellen. Mitglieder einer Züchtervereinigung können den Antrag über ihre Züchtervereinigung einreichen.

§ 2

Körkommissionen

(1) Für die Durchführung der Körung werden bei der Körbehörde je eine oder mehrere Körkommissionen für Bullen, Eber, Schafböcke und Hengste gebildet.

(2) Mitglieder der einzelnen Körkommissionen sind:

1. ein vom Leiter der Körbehörde bestimmter Beamter der Dezernatsgruppe Tierzucht und Tierhaltung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung als Vorsitzender,
2. zwei Tierhalter der betreffenden Tierart,
3. ein von dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister bestimmter Tierarzt, der Landesbeamter ist,
4. in der Körkommission für Hengste der Leiter des Hessischen Landgestütes mit beratender Stimme.

Der Leiter der Körbehörde kann in begründeten Einzelfällen als Mitglied nach Nr. 1 einen Beamten eines Tierzuchtamtes bestimmen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und mindestens je ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der zuständigen Züchtervereinigung oder des zuständigen Zuchtunternehmens von dem Leiter der Körbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter heranzuziehen sind, bestimmt der Leiter der Körbehörde. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund aberufen werden.

(4) Ein Mitglied kann mehreren Körkommissionen angehören.

(5) Die Körkommissionen werden von der Körbehörde einberufen; sie sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 und ein Mitglied nach Nr. 2 anwesend sind. Die Körkommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Geschäftsführung der Körkommissionen obliegt der Körbehörde.

§ 3

**Ausschluß von Mitgliedern
der Körkommissionen**

Mitglieder der Körkommissionen, in deren Person die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung gegeben sind, sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Mitglieder, deren wirtschaftliches Interesse durch das Ergebnis der Entscheidung berührt werden kann oder die zu einer Person, deren wirtschaftliches Interesse berührt werden kann, in einem der in § 41 Nr. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen. Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, entscheidet die Körkommission ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

§ 4

**Vorbereitung und Durchführung
der Körung**

(1) Zeit und Ort der Körveranstaltungen werden im Benehmen mit den Züchtervereinigungen oder den Zuchtunternehmen von der Körbehörde rechtzeitig festgelegt und im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(2) Bei Gefahren für die Gesundheit der Tierbestände oder der zu körenden Tiere, insbesondere bei Auftreten von Seuchen, oder zur Vermeidung unbilliger Härten für den Tierhalter kann die Körbehörde Körungen am Standort des zu körenden Tieres durchführen (Einzelkörungen). In diesem Fall ist die Körkommission beschlußfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 mitwirken. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Körbehörde. Soweit dabei veterinärbehördliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt des für den Körort zuständigen Staatlichen Veterinäramtes.

(3) Vor der Körentscheidung ist die Identität des Tieres von einem Beauftragten der Körbehörde zu überprüfen. Tiere ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körung auszuschließen.

*) GVBl. II 84-21

(4) Die Tiere sind so vorzuführen, daß die äußere Erscheinung einwandfrei beurteilt werden kann.

(5) Die Körkommission prüft, ob das Tier die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt. Sodann beurteilt sie die äußere Erscheinung, stellt den Zuchtwert fest und beschließt über die Körung. Die Körentscheidung ist sofort bekanntzugeben. Bei den Körentscheidungen „nicht gekört“ und „vorläufig nicht gekört“ kann der Besitzer eine Begründung verlangen.

(6) Über die Durchführung der Körung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind die für die Körentscheidung maßgebenden Gründe festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Körkommission, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist von der Körbehörde mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt

Besamungserlaubnis

§ 5

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis ist schriftlich bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen.

(2) Wird eine Besamungserlaubnis für ein Tier beantragt, für das in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin eine Besamungserlaubnis erteilt ist, genügt ein formloser Antrag. Ihm sind der Abstammungsnachweis des Tieres, der Nachweis der erteilten Besamungserlaubnis und die Bluttypenkarte beizufügen.

§ 6

Vorführung der Tiere

Die Körbehörde kann verlangen, daß die Tiere vor Erteilung der Besamungserlaubnis vorgeführt werden. Sie sind so vorzuführen, daß die äußere Erscheinung einwandfrei beurteilt werden kann.

§ 7

Eintragung der Besamungserlaubnis

Die Besamungserlaubnis ist im Abstammungsnachweis einzutragen. Hierbei sind der Umfang und die Geltungsdauer der Besamungserlaubnis sowie Bedingungen und Auflagen anzugeben.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für den Betrieb einer Besamungsstation

§ 8

Aufzeichnungen über Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Samen

(1) Die Besamungsstation hat für jedes Tier, von dem Samen gewonnen

wird, gesondert Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. den Tag der Samenentnahme,
2. die Menge und Beschaffenheit des für die Besamung bestimmten Ejakulates,
3. die Anzahl und Art der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen,
4. Angaben über den Verbleib der Samenportionen,
5. die Ergebnisse der Überprüfung des Samens während der Aufbewahrung,
6. den Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens,
7. Bemerkungen über Deckverhalten, aufgetretene Gesundheitsstörungen, durchgeführte Behandlungen einschließlich Impfungen.

(2) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen und zu verwahren, daß Verwechslungen oder Mißbrauch ausgeschlossen sind. Jede Einzelportion ist mindestens mit dem Namen und der Nummer des Vattertieres und dem Gewinnungsdatum oder der Chargennummer oder einer entsprechenden Chiffre zu versehen. Die Kennzeichnung muß so beschaffen sein, daß sie auch nach erfolgter Besamung erhalten bleibt.

(3) Die Besamungsstation ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, aus dem, getrennt nach Vattertieren, die Anzahl und der Aufbewahrungsort der vorhandenen Samenportionen ersichtlich sind.

(4) Für Samenportionen, die von einer anderen Besamungsstation erworben wurden, gelten Abs. 1 Nr. 4 bis 6, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine Tierhaltung nach § 17 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes betreibt.

§ 9

Abgabe von Samen

(1) Samen darf nur von Besamungsstationen an Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen auf Grund einer Mitgliedschaft bei dem Träger der Besamungsstation oder auf Grund eines schriftlichen Besamungsvertrages geliefert werden.

(2) Die Besamungsverträge nach Abs. 1 müssen die Empfänger mindestens verpflichten,

1. eine Besamungskartei zu führen, in die jede Besamung einzutragen ist,
2. die erforderliche Anzahl weiblicher Tiere von im Prüfungseinsatz stehenden männlichen Tieren besamen und die aus diesen Besamungen anfallenden Tiere bewerten zu lassen.

Bei Lieferung von Samen auf Grund einer Mitgliedschaft bei dem Träger der

Besamungsstation sind die Empfänger durch Satzung oder Statut oder Vertrag zur Einhaltung der Bestimmungen nach Satz 1 zu verpflichten.

(3) Die Auslieferung des Samens, der für Empfänger nach Abs. 1 bestimmt ist, an Tierärzte, Besamungsbeauftragte oder im eigenen Bestand besamende Tierhalter darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen.

(4) Die Verträge nach Abs. 3 müssen den dort genannten Personenkreis mindestens verpflichten, den Samen ausschließlich in den in den Verträgen aufgeführten Beständen zu verwenden und über die Verwendung des Samens einen Nachweis zu führen.

(5) Über die Auslieferung von Samen an den in Abs. 3 genannten Personenkreis und an andere Besamungsstationen hat die Besamungsstation ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Angaben über die Kennzeichnung des Samens nach § 8 Abs. 2,
2. die Anzahl der jeweils abgegebenen Samenportionen,
3. Namen und Anschrift des Tierarztes, des Besamungsbeauftragten oder des im eigenen Bestand besamenden Tierhalters.

§ 10

Verwendung von Samen

(1) Tierärzte, Besamungsbeauftragte und im eigenen Bestand besamende Tierhalter sind verpflichtet,

1. über die Verwendung des Samens einen Nachweis zu führen,
2. jede Besamung in eine Besamungskartei des Betriebes, in dem die Besamung durchgeführt wird, einzutragen.

(2) Die Besamungsstation hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Führung der Besamungskartei und der Verwendungsnachweise zu überzeugen. Die Verwendungsnachweise sind der Besamungsstation spätestens bis zum sechsten eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat zu übersenden.

(3) Verwendungsnachweise und Besamungskartei müssen enthalten:

1. Namen und Anschrift des Tierhalters,
2. die Nummer des besamten Tieres, bei Pferden das Kennzeichen (Brand) in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres,
3. die Nummer des Tieres, von dem der Samen stammt,
4. den Tag der Besamung,
5. die Anzahl und das Datum der Nachbesamungen,
6. die Unterschrift des Tierarztes, des Besamungsbeauftragten oder des im eigenen Bestand besamenden Tierhalters.

§ 11

Befruchtungsergebnisse

Die Besamungsstation hat die von den einzelnen Tierärzten, Besamungsbeauftragten oder im eigenen Bestand besamenden Tierhaltern erzielten Befruchtungsergebnisse (Non-return-Ergebnisse) und die der männlichen Tiere aufzuzeichnen.

§ 12

Aufbewahrung der Aufzeichnungen

(1) Die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 und 4, das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3, das Verzeichnis nach § 9 Abs. 5, die Besamungskartei nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, die Nachweise über die Verwendung des Samens nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und die Aufzeichnungen nach § 11 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den für die Überwachung der Besamung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Wird Tiefgefrier-samen länger als fünf Jahre gelagert, so sind die Aufzeichnungen bis zum endgültigen Verbrauch oder zur Vernichtung desselben aufzubewahren.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der eine Tierhaltung nach § 17 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes betreibt.

§ 13

Kennzeichnung der Tiere

Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar, bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres, gekennzeichnet sind.

§ 14

Aufgaben des Stationstierarztes

(1) Der Träger der Besamungsstation hat den Verantwortungsbereich des Stationstierarztes festzulegen und ihn vertraglich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten. Dem Tierarzt sind dabei mindestens folgende Pflichten aufzuerlegen:

1. die Überwachung der Vatertiere darauf, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis nach § 13 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205) ständig erfüllen,
2. die Überwachung der Gewinnung und Behandlung des Samens, der Überprüfung des Samens während der Lagerung, der nach § 8 vorzunehmenden Aufzeichnungen und der Einhaltung der seuchenhygienischen Vorschriften,
3. die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung des Samens durch die Besamungsbeauftragten und die im eigenen Bestand besamenden Tierhalter.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Vertragstierarzt (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes).

§ 15
Meldepflicht

Tierärzte, Besamungsbeauftragte und im eigenen Bestand besamende Tierhalter sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden. Die Angaben sind der Körbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Vierter Abschnitt
Gemeindliche Vatertierhaltung

§ 16
Verpflichtung der Gemeinden
zur Vatertierhaltung

(1) Werden in einer Gemeinde oder in einem Ortsteil einer Gemeinde mehr als vierzig Rinder, vierzig Schafe oder dreißig Schweine weiblichen Geschlechts im deckfähigen Alter nicht nur vorübergehend gehalten und beantragen die Tierhalter für diese Anzahl von Tieren die natürliche Paarung, so obliegt die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der erforderlichen Vatertiere der Gemeinde.

(2) Werden in einer Gemeinde die in Abs. 1 genannten Tiere in geringerer Zahl gehalten, so kann die Gemeinde sich mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Haltung von Vatertieren zusammenschließen.

(3) Die Gemeinde kann die Aufgaben nach Abs. 1 durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen.

(4) Gemeindliche Grundstücke, die seither den Vatertierhaltern überlassen waren, sollen ihnen auch künftig überlassen bleiben.

(5) Die Gemeinden sollen beim Erwerb der Vatertiere einen Tierhalter, der die natürliche Paarung beantragt hat, beratend hinzuziehen.

§ 17
Umfang der Vatertierhaltung

- (1) Je ein Vatertier ist zu halten für
1. je angefangene hundert deckfähige Rinder,
 2. je angefangene fünfzig deckfähige Schweine,
 3. je angefangene sechzig deckfähige Schafe.

(2) Wenn durch viehseuchenbehördliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den vorhandenen Vatertieren nicht zugeführt werden können, kann die für die Körung zu-

ständige Stelle, bei Tierseuchen nach Anhörung des beamteten Tierarztes, anordnen, daß andere gekörte Tiere bereitstellen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen sind.

Fünfter Abschnitt
Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 10 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 oder 5, Aufzeichnungen,
 - b) das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 oder 5,
 - c) entgegen § 9 Abs. 5 das Verzeichnis über die Auslieferung von Samen
- nicht ordnungsgemäß führt;

2. der Aufbewahrungspflicht des § 12 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 11 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 oder 5, über die Kennzeichnung oder die Verwechslungen oder Mißbrauch ausschließende Verwahrung von Samenportionen zuwiderhandelt;
2. Samen an Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände oder anerkannte Züchtervereinigungen entgegen § 9 Abs. 1 liefert;
3. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Besamungskartei nicht führt;
4. Samen entgegen § 9 Abs. 3 ausliefert;
5. entgegen § 10 Abs. 1 den Nachweis über die Verwendung des Samens nicht führt;
6. entgegen § 13 Tiere besamt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 keinen Vertrag abschließt.

§ 19

Die Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 440), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Görlach

¹⁾ GVBl. II 84-10

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Forstausschüsse)***

Vom 7. Juni 1979

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bezirksforstausschüsse
- § 3 Forstamtsausschüsse
- § 4 Beschlußfassung und Abstimmung
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Feststellung der Waldflächen
- § 7 Reisekosten
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Aufhebung von Vorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund des § 60 Abs. 7 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Forstausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Als Mitglied und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer

1. seinen Hauptwohnsitz oder Waldbesitz in dem Gebiet hat, für das der Forstausschuß zuständig ist, oder in diesem Gebiet als Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft tätig ist,
2. als Gemeindevertreter wählbar ist.

Mitglieder und Stellvertreter sind abzu-berufen, wenn diese Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes genannten Verbände und Gewerkschaften haben binnen sechs Wochen nach Aufforderung durch die Vorsitzenden der Forstausschüsse ihre Vertreter zu benennen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vertreter des Staatswaldes.

§ 2

Bezirksforstausschüsse

(1) Jede Waldeigentumsart entsendet für je angefangene 50 000 Hektar Waldfläche einen Vertreter.

(2) Beträgt die Zahl der Besitzer von Körperschaftswaldungen im Bereich einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz mehr als 100, dann entsendet der Körperschaftswald zusätzlich einen weiteren Vertreter in den Bezirksforstausschuß.

(3) Beträgt die Zahl der privaten Waldbesitzer im Bereich einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz mehr als 5 000, dann entsendet der Privatwald zusätzlich für je angefangene

5 000 Waldbesitzer einen weiteren Vertreter in den Bezirksforstausschuß, jedoch höchstens zwei zusätzliche Vertreter.

(4) Ein Drittel der Mitglieder der Bezirksforstausschüsse müssen Arbeitnehmer sein.

§ 3

Forstamtsausschüsse

(1) Jede Waldeigentumsart entsendet für je angefangene 2 000 Hektar Waldfläche einen Vertreter.

(2) Beträgt die Zahl der Besitzer von Körperschaftswaldungen innerhalb des Forstamtsbezirks mehr als vier, dann entsendet der Körperschaftswald zusätzlich einen weiteren Vertreter in den Forstamtsausschuß.

(3) Beträgt die Zahl der privaten Waldbesitzer innerhalb des Forstamtsbezirks mehr als 250, dann entsendet der Privatwald zusätzlich einen, bei mehr als 750 Waldbesitzern zwei und bei mehr als 1 500 Waldbesitzern drei weitere Vertreter in den Forstamtsausschuß.

(4) Ein Drittel der Mitglieder der Forstamtsausschüsse, mindestens jedoch zwei Mitglieder, müssen Arbeitnehmer sein. Je ein Arbeitnehmer soll aus dem Bereich der beiden Waldeigentumsarten mit den größten Waldflächenanteilen gestellt werden. Verfügt die Waldeigentumsart, aus deren Bereich ein Arbeitnehmer zu stellen ist, nur über einen Sitz im Forstamtsausschuß, ist zusätzlich ein weiterer Vertreter zu entsenden. Ist eine Waldeigentumsart nicht in der Lage, die von ihr zu stellenden Arbeitnehmervertreter zu entsenden, so sind diese von einer anderen Waldeigentumsart zu stellen. Sind dadurch von deren Mitgliederzahl mindestens die Hälfte Arbeitnehmer, so ist zusätzlich für diese Waldeigentumsart ein weiterer Vertreter zu entsenden.

(5) Bei Forstämtern, in deren Bezirk nur Staatswald liegt, wird kein Forstamtsausschuß gebildet.

§ 4

Beschlußfassung und Abstimmung

(1) Die Forstausschüsse sind beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Ausschuß wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse der Forstausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

* GVBl. II 86-21

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 1,50 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

§ 5

Geschäftsordnung

Die Forstausschüsse geben sich Geschäftsordnungen.

§ 6

Feststellung der Waldflächen

(1) Maßgebend für die Zahl der nach den §§ 2 und 3 zu berufenden Vertreter der einzelnen Waldeigentumsarten sind der Waldflächenstand und die Zahl der Waldbesitzer am 1. Januar des Jahres, in dem der Forstausschuß berufen wird.

(2) Bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Forstamtsausschüsse werden die Waldflächen der Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten nicht berücksichtigt.

§ 7

Reisekosten

(1) Die im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Reisekostengesetzes beschäftigten Mitglieder der Forstausschüsse erhalten Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen. Den übrigen Ausschußmitgliedern werden die Reisekosten in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes nach Reisekostenstufe I erstattet.

(2) Arbeitnehmer erhalten außer Reisekostenvergütung nach Abs. 1 den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Er ist zusammen mit der Reisekostenvergütung anzufordern.

(3) Ausschußmitglieder, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten neben den zu erstattenden Reisekosten nach Abs. 1 für Zeitversäumnis und entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung, soweit eine solche nicht von anderer Seite gewährt wird; die Höhe der Entschädigung wird durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Die Forstausschüsse können bei Bedarf Unterausschüsse nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes bilden. Ein Unterausschuß ist zu bilden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.

(2) Über die Aufgaben, Amtsdauer, Sitz, Zahl der Mitglieder und Vertreter, Geschäftsordnung und Vorsitz eines nach Abs. 1 gebildeten Unterausschusses entscheidet der jeweilige Ausschuß.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses soll mindestens drei, höchstens sieben betragen. Die Vertretung der einzelnen Waldeigentumsarten bestimmt sich — soweit die Aufgaben des Unterausschusses sich nicht auf bestimmte Besitzarten beschränken — nach deren Waldflächenanteil in dem Gebiet, für das der Unterausschuß gebildet wird. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein.

(4) § 1 Abs. 2 und 3, § 4, § 6 Abs. 1 und § 7 gelten entsprechend.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die nach den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Forstausschüsse vom 26. August 1970 (GVBl. I S. 558) gebildeten Forstausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Forstausschüsse¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Görlach

¹⁾ GVBl. II 86-10